

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

22. Dezember 2002

Nummer 25

## Inhaltsverzeichnis

Seite

|   |     |
|---|-----|
| 1. Landkreis Stendal  |     |
| - Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Ergänzung zur Veröffentlichung vom 11. Dezember 2002)  | 299 |
| - Gebührensatzung für die Entleiher von Geräten und Medien der Medienstelle des Landkreises Stendal   | 300 |
| 2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark   |     |
| - Bekanntmachung über die 1. Satzung über die Entschädigung der für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)  | 300 |
| - Bekanntmachung über die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“   | 300 |
| - Bekanntmachung Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Jahr 2002 - 1. Nachtrag   | 301 |
| 3. Stadt Stendal  |     |
| Planungsamt   |     |
| - Bekanntmachung der Stadt Stendal zum Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Bürgerbeteiligung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Grindbucht sowie des Bebauungsplanes Nr. 43/02 „Grindbucht“                                   | 301 |
| Amt für Schule, Sport und Jugend  |     |
| - Einzugsbereiche für die Grundschulen der Stadt Stendal  | 301 |
| Tiefbauamt  |     |
| - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung zum Ausbau der „Borsteler Straße“ in Borstel  | 302 |
| Ordnungsamt   |     |
| - Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal, hier: Satzung der Stadt Stendal über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal   | 302 |
| - Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal, hier: Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stendal  | 302 |
| 4. Stadt Tangerhütte  |     |
| - Änderungssatzung der Satzung zur Bereinigung der Satzungen der Stadt Tangerhütte zur Umstellung auf Euro, hier: § 14 Friedhofsgebührensatzung   | 303 |
| - Benutzungssatzung für die Sporteinrichtungen der Stadt Tangerhütte (Sportstättenatzung)   | 304 |
| - Gebührensatzung für die Benutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Tangerhütte (Sportstättengebührensatzung)  | 304 |
| - Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Stadt Tangerhütte  | 305 |
| - Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Neues Wohnen“   | 305 |
| 5. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“   |     |
| - 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uchtspringe   | 305 |
| - 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vinzelberg  | 305 |
| - 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Staats  | 305 |
| - 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nahrstedt   | 306 |
| - 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wittenmoor  | 306 |
| - 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Insel   | 306 |
| - 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heeren  | 306 |
| - 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uenglingen  | 307 |
| 6. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“   |     |
| - Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bellingen   | 307 |
| - 1. Änderung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung als Hort der Gemeinde Uetz  | 308 |
| - Friedhofssatzung der Gemeinde Grieben   | 308 |
| - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Grieben   | 310 |
| - Haushaltssatzung 2003 der VGem. „Tangerhütte-Land“  | 311 |
| - Bekanntmachung der Gemeinde Birkholz  | 311 |
| - 2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber den Unterhaltungsverbänden „Tanger“ und „Uchte“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen für die Gemeinden: Bellingen, Demker, Lüderitz und Windberge | 311 |
| - 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Weißewarte   | 312 |
| - Satzung über die Festsetzung der Steuersätze der Gemeinde Bittkau   | 312 |
| - Zuwendungsrichtlinie der Gemeinden Bittkau, Uchtdorf  | 312 |
| 7. Stadt Seehausen  |     |
| - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Haushaltsjahr 2002 und die Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Haushaltsjahr 2002  | 313 |
| Gemeinde Lichterfelde   |     |
| - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lichterfelde für das Haushaltsjahr 2002 und die Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lichterfelde für das Haushaltsjahr 2002  | 313 |
| 8. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg  |     |
| - Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2001 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg   | 313 |
| - Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Entschädigungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg   | 314 |
| 9. Wasserverband Stendal-Osterburg  |     |
| - Nachtragswirtschaftsplan 2002   | 314 |
| - Wirtschaftsplan 2003  | 314 |

Landkreis Stendal

### Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) für den Landkreis Stendal

(Ergänzung zur Veröffentlichung vom 11. Dezember 2002)

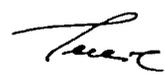
#### § 29 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 4 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Abfallentsorgungspflicht nach § 3 Abs. 7 nicht ordnungsgemäß nachkommt,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 ein Grundstück, auf dem Abfälle anfallen können, nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und die anfallenden Abfälle nicht gemäß §§ 7 - 20 der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  3. entgegen § 4 Abs. 3 die öffentliche Abfallentsorgung im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG nicht benutzt,
  4. entgegen § 4 Abs. 4 auf seinem Grundstück nicht alle Maßnahmen nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG trifft bzw. duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen, und entgegen § 4 Abs. 7 falsche Daten angibt und nicht ordnungsgemäß kompostiert,
  5. entgegen § 6 Abfälle nicht getrennt nach Maßgabe der §§ 6 - 20 überlässt und somit das Verwertungsgebiet gemäß § 6 Abs. 1 missachtet,
  6. entgegen § 7 Abs. 3 und/oder § 8 Abs. 3 Altpapier, Pappe, Kartonagen, Glas oder andere Abfälle neben dem Container abstellt, ablegt oder die Stellplätze für die Container auf andere Art verunreinigt

und außerhalb der festgesetzten Zeiten einwirft,

7. entgegen § 7 Abs. 2 und/oder § 9 Abs. 1 und 2 Satz 1 die genannten Abfälle nicht zu den oder außerhalb der genannten Zeiten zur Abholung bereitstellt, andere Abfälle abstellt oder wer die gemäß § 7 Abs. 2 und/oder § 9 Abs. 1 und 2 dem Landkreis bereitgestellten Abfälle entwendet,
8. entgegen § 10 Altaus auf öffentlichen Flächen und außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abstellt,
9. entgegen § 11 Abs. 2 die gelben Säcke mehr als 12 Stunden vor dem bekannt gegebenen Abfuhrtermin herausstellt, andere als die zugelassenen DSD-Säcke nutzt, sie anderweitig abstellt oder nicht gegen Verwehen sichert,
10. wer entgegen § 12 Abs. 2 die in § 6 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 und 6 bis 12 benannten Abfallarten gemeinsam mit dem Sperrmüll entsorgt und entgegen § 12 Abs. 3 und 5 nicht zum vorgeannten Zeitpunkt und in vorgegebener Weise bereitstellt,
11. entgegen § 13 Abs. 2 nicht kompostierbare Abfälle über die Biotonne entsorgt oder die Biotonne nicht nutzt,
12. entgegen § 14 Abs. 2 besonders überwachungsbedürftige Abfälle mit sonstigem Hausmüll vermischt und/oder über Restabfall- und/oder Wertstoffcontainer entsorgt,
13. entgegen § 15 seine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen nicht getrennt nach Art dem Landkreis andient,
14. entgegen § 16 Abs. 2 und 3 Haushaltskühlschränke und Fernsehgeräte unter Missachtung bestehender Regelungsmöglichkeiten (Rücknahme durch den Fachhandel, Abgabe im Rahmen des Holzsystems bzw. Andienung auf den Deponien des Landkreises) entsorgt,

15. entgegen § 19 Abs. 4 Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen nicht besonders behandelt und/oder verwertet,
  16. entgegen § 19 Abs. 6 Baumischabfälle nicht einer Bauabfallsortieranlage zuführt,
  17. entgegen § 19 Abs. 7 bei Baumaßnahmen eine dem Verwertungsgebot widersprechende Vermischung verschiedener Abfallarten vornimmt,
  18. entgegen § 20 Abs. 2 Restabfall außerhalb der zugelassenen Behälter ablegt und entgegen § 20 Abs. 3 MGB und Abfallsäcke öffnet und durchsucht,
  19. entgegen § 21 Abs. 2 und 3 die im § 20 Abs. 1 vom Landkreis bestimmten Abfallbehälter nicht auf seinem Grundstück duldet,
  20. entgegen § 21 Abs. 4 und 5 die von den Entsorgungsunternehmen bereitgestellten Abfallbehälter zweckfremd nutzt, nicht schonend und nicht sachgemäß behandelt sowie deren Beschädigungen oder Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
  21. entgegen § 22 Abs. 2 Abfallbehälter so zur Abfuhr bereitstellt, dass eine unbehinderte Leerung bzw. am Abfuhrtag der Zugang zum Containerplatz nicht gegeben ist,
  22. entgegen § 22 Abs. 3 die Abfallbehälter (einschl. Säcke) in einer Weise füllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht gegeben ist, und Abfälle über die zulässige Dichte von 04 t/m<sup>3</sup> einfüllt und/oder verdichtet,
  23. entgegen § 22 Abs. 4 den Standplatz für die Abfallbehälter mit mehr als 120 l Füllraum oder den Transportweg vom Stellplatz zum Entsorgungsfahrzeug nicht ausreichend befestigt
  24. entgegen § 22 Abs. 7 die Müllabfuhr betreffende und zu erwartende Behinderungen nicht rechtzeitig der Entsorgungsfirma anzeigt,
  25. entgegen § 24 Abs. 1 und 2 seine Anzeige- und Auskunftspflicht nicht satzungsgerecht erfüllt
  26. entgegen § 24 Abs. 3 Beauftragten des Landkreises bei der Ausübung ihres Dienstes bzgl. dieser Satzung den ungehinderten Zutritt zum Grundstück verwehrt,
  27. entgegen § 24 Abs. 5 dem Landkreis unvollständige, nicht termingerechte und/oder nicht wahrheitsgetreue Angaben zu Abfalldaten übermittelt,
  28. entgegen § 25 Abs. 1 den Transport von Abfällen in nicht zulässiger Weise durchführt und nicht im Besitz der für den Transport von Abfällen erforderlichen Genehmigung nach § 49 KrW-/AbfG ist bzw. deren Regelungen nicht einhält,
  29. entgegen § 25 Abs. 2 und 3 außerhalb des Entsorgungsgebietes angefallene Abfälle ohne dafür notwendige Genehmigungen und Sonderregelung annimmt, Abfälle in nicht zugelassenen Anlagen behandelt, lagert und ablagert, ohne die erforderlichen Genehmigungen und Verträge Abfälle einsammelt und/oder befördert und in minder schweren Fällen eine Abfallentsorgung betreibt sowie falsch deklariert,
  30. wer entgegen § 26 handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **2.550 Euro** geahndet werden.



Annemarie Theil  
In Vertretung  
Landrat



Stendal, den 02.12.2002

## Gebührensatzung für die Entleerung von Geräten und Medien der Medienstelle des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal erhebt für die Entleerung von Medien und Wiedergabegeräten auf der Grundlage des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) des Landes Sachsen-Anhalt § 5 in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), geändert am 6. Oktober 1997 (GVBl. S. 878), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 15. August 2000 (GVBl. S. 526), nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren:

### § 1 Allgemeines

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf Einrichtungen, Betriebe und Institutionen sowie sonstige Entleiher von Medien und Wiedergabegeräten. Eine Entleerung durch Schulen und andere kommunale Bildungs- und Sozialeinrichtungen ist gebührenfrei.

### § 2 Gebührenpflichtiger

Nutzer, die für sich oder im Auftrag Entleerungen tätigen. Die Erhebung der Entleerungsgebühr erfolgt über Rechnungslegung.

### § 3 Gebühren

| Audio-visuelle Medien                  | 1 Tag in Euro | 3 Tage in Euro | Jeder weitere Tag in Euro |
|--|---------------|----------------|---------------------------|
| Einfacher Bildwerfer/Overheadprojektor | 1,50          | 2,60           | 1,00                      |
| Mikrofon                               | 1,50          | 2,60           | 1,00                      |
| Automatischer Bildwerfer               | 2,00          | 4,00           | 1,50                      |
| Geräte für Tonbildreihen               | 2,00          | 4,00           | 1,50                      |
| Verstärker mit Audioplayer             | 3,00          | 6,00           | 2,50                      |
| Videorekorder                          | 3,00          | 6,00           | 2,00                      |
| 16 mm Filmprojektor                    | 10,00         | 25,50          | 8,00                      |
| Fernsehgerät/ auch mit Videoplayer     | 10,00         | 25,50          | 8,00                      |
| Videogroßbildprojektor                 | 10,00         | 25,00          | 8,00                      |
| CD-Player                              | 2,00          | 4,00           | 1,50                      |
| Leinwand                               | 2,00          | 4,00           | 1,50                      |
| Stativ                                 | 2,00          | 4,00           | 1,50                      |
| Videokamera                            | 6,00          | 13,00          | 4,00                      |
| Funhnukrofon                           | 3,00          | 4,00           | 1,50                      |
| Fotoapparat                            | 3,00          | 4,00           | 1,50                      |
| Digitale Fotoapparat                   | 4,00          | 10,00          | 3,00                      |
| Beamer                                 | 13,00         | 31,00          | 10,00                     |
| Beamer mit Notebook                    | 26,00         | 72,00          | 20,00                     |
| Tonverstärkeranlage komplett           | 40,00         | 80,00          | 30,00                     |
| DVD-Player                             | 5,00          | 13,00          | 3,00                      |

### § 4 Entleerungsbedingungen

- Die Entleerungen bedürfen der Schriftform.
- Für den Entleih von Geräten und audiovisueller Wiedergabetechnik und Medien gelten folgende Bedingungen:
1. Die gesamte AV-Technik wird an Entleiher nur nach Einweisungen entliehen.
  2. Bei fahrlässiger Beschädigung oder Abhandenkommen ausleihender Medien und Geräte werden Regressansprüche (maximal bis Neuwert) geltend gemacht. Der Entleiher ist verpflichtet, auftretende Schäden und Mängel bei der Rückgabe schriftlich oder mündlich anzuzeigen.
  3. Eine Weitergabe entliehener Vorführtechnik oder Materialien an Dritte ist nicht zulässig und kann nur in Absprache oder Zustimmung durch die Medienstelle erfolgen.

### § 5 Ermäßigung

1. Auf Antrag kann der Landrat bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse im Rahmen der Wirtschafts-, Sport-, Kultur- und Sozialförderung o.a. die Gebühr ermäßigen bzw. auf eine Erhebung der Gebühr verzichten. Der Antrag ist direkt an den Landrat zu richten.
2. Entleerungen, die für gewerbliche und kommerzielle Zwecke eingesetzt werden sollen, sind davon ausgenommen.

### § 6 Neuanschaffungen

Bei Neuanschaffungen von audio-visuellen Medien sind im § 3 Änderungen vorzunehmen. Der Gebühreintrag wird durch das Schulverwaltungs- und Kulturamt in Abstimmung mit dem Landrat vorgenommen.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung des Landkreises Stendal für die Benutzung von Einrichtungen vom 15.07.1998 (DS-Nr. 733/1) und die Ergänzung vom 30.11.2000 (DS-Nr. 202) außer Kraft.

  
Stendal  
Jörg Hellmuth



### Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

## Bekanntmachung über die 1. Satzung über die Entschädigung der für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA), zuletzt geändert am 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434), des § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und des § 12 der Satzung für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 15. Dezember 2000 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ in ihrer Sitzung am 18.09.2002 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Entschädigung der für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ ehrenamtlich Tätigen vom 11. Juli 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 13 Euro je Sitzung.
2. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:  
Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 52 Euro monatlich.

### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 18.09.2002

gez. Jörg Hellmuth  
Verbandsvorsitzender

### Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

## Bekanntmachung über die 1. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Aufgrund der §§ 8 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434), sowie des § 16 Abs. 3 der Verbandsatzung vom 11.12.2000 i. V. m. § 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert am 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 10.06.2002 sowie nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Stendal vom 13.06.2002 die 1. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 11.12.2000.

### Art. 1 Änderung der Satzung

Die Verbandsatzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 11.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Punkt 7 wird wie folgt gefasst:  
„die Verfügung über das Vermögen des Zweckverbandes, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Scheckungen und Darlehen des Zweckverbandes, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung und Geschäfte, die den Vermögenswert von **500,00 Euro** nicht übersteigen.“
  - b) Punkt 10 wird wie folgt gefasst:  
„die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, die den Vermögenswert von **1.000,00 Euro** überschreiten.“
  - c) Punkt 12 wird wie folgt gefasst:  
„Verträge des Zweckverbandes mit Verbandsvertretern und ihren Stellvertretern sowie dem Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter, es sei denn, dass es sich um Abschlüsse über Verträge, die nach feststehendem Tarif abgeschlossen oder Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder um Geschäfte handelt, die den Vermögenswert von **1.500,00 Euro** nicht überschreiten.“
  - d) Punkt 13 wird wie folgt gefasst:  
„den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit die Wertgrenze von **500,00 Euro** überschritten wird.“
  - e) Punkt 14 wird wie folgt gefasst:  
„die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie die Wertgrenze von **25.000,00 Euro** übersteigen.“

### Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

ausgefertigt am: 10.12.2002

gez. Hellmuth  
Verbandsvorsitzender

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

## Bekanntmachung Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Jahr 2002 – 1. Nachtrag Haushaltsjahr 2002

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit § 94 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993 - beide Gesetze in der z. Zt. geltenden Fassung - hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in ihrer Sitzung am 1. 09. 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

|                                       |              |                  |  |
|---------------------------------------|--------------|------------------|--|
| Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden |              |                  |  |
|                                       | erhöht<br>um | vermindert<br>um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher festgesetzt auf Euro |
|                                       | Euro         | Euro             | Euro   |
| a) im Verwaltungshaushalt             |              |                  |  |
| die Einnahmen                         | 97.600       |                  | 371.900  |
| die Ausgaben                          | 97.600       |                  | 371.900  |
| b) im Vermögenshaushalt               |              |                  |  |
| die Einnahmen                         | 13.100       |                  | 0  |
| in der Ausgabe                        | 13.100       |                  | 0  |

### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht geändert.

### § 5

|                                       |              |                  |  |
|---------------------------------------|--------------|------------------|--|
| Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden |              |                  |  |
|                                       | erhöht<br>um | vermindert<br>um | und damit die Verbandsumlage einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher festgesetzt auf Euro |
|                                       | Euro         | Euro             | Euro   |
| a) insgesamt                          |              | 7.000            | 80.800   |
| b) es entfallen auf die Mitglieder    |              |                  |  |
| Altmarkkreis Salzwedel (2/5)          | 2.800        |                  | 32.320   |
| Landkreis Stendal (3/5)               | 4.200        |                  | 48.480   |

Salzwedel, den 18.09.2002

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

gez. Jörg Hellmuth  
Verbandsvorsitzender

### Stadt Stendal

#### Bekanntmachungen der Stadt Stendal

- 1) 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ – Wohngebiet Grindbucht hier: Beschluss zur Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB
- 2) Bebauungsplan Nr. 43/02 „Grindbucht“ hier: Beschluss zur Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 2 (1) BauGB und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB

Zu 1)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.06.2002 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ – Wohngebiet Grindbucht gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Grindbucht liegt östlich und westlich der Grindbucht und wird begrenzt

- im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Arneburger Straße und die südliche Grenze von Flurstück 789/376 (Sportanlage „Am Hölzchen“)
- im Süden durch die nördliche Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5/91 „Haferbreiter Weg“
- im Osten und Westen durch einen je 50 m breiten straßenbegleitenden Korridor östlich und westlich der Grindbucht.



Auszug aus der topographischen Karte 1:10.000  
Vervielfältigungslaubnis: Aktenzeichen LVermD/V/146/2000.

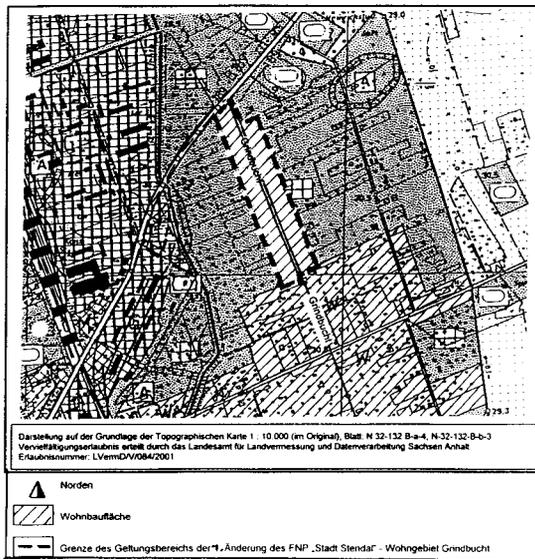
zu 2)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.06.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43/02 „Grindbucht“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43/02 „Grindbucht“ wird die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Grindbucht durchgeführt (Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB).

Der ca. 18 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 43/02 „Grindbucht“ ist in der Anlage gekennzeichnet und wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Arneburger Straße (Flurstück 391/1 der Flur 7) und deren Weiterführung über die Straße „Grindbucht“ bis zur nordwestlichen Grenze von Flurstück 789/376 der Flur 7, weiter durch die östliche Grenze der Grindbucht bis zum südlichen Ende des Flurstückes 386 sowie durch die südliche Grenze des Flurstückes 386 der Flur 7 selbst
- im Osten durch die östliche Grenze der Flurstücke 254, 571/255, 608/256, 257 bis 266, 268/2, 269 bis 273, 274/1, 275 bis 281 der Flur 6 sowie der Flurstücke 389 bis 387 der Flur 7
- im Süden durch die nördliche Grenze des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5/91 „Haferbreiter Weg“
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstückes 176 der Flur 6 und des Flurstückes 399/1 der Flur 7.



Auszug aus der topographischen Karte 1:10.000  
Vervielfältigungslaubnis: Aktenzeichen LVermD/V/146/2000.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Bebauungsplan Nr. 43/02 „Grindbucht“ ist nach dem Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung gemäß Punkt 18.7.2 der Anlage 2 des UVPG nicht erforderlich.

Zu 1) und 2)

Gemäß § 3 (1) BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Zu diesem Zweck liegt ein Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Grindbucht nebst Erläuterungsbericht und ein Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 43/02 „Grindbucht“ nebst Begründung zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

**08.01.2003 bis 14.02.2003**

während der nachstehenden Dienststunden im Rathaus, Markt 1, Erdgeschoss, und im Dezernat für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, Moltkestraße 34 - 36, 1. Etage (Foyer), öffentlich aus:

|                     |                                  |
|---------------------|----------------------------------|
| Montag bis Mittwoch | 7.30- 12.30 und 13.00- 16.30 Uhr |
| Donnerstag          | 7.30- 12.30 und 13.00- 17.30 Uhr |
| Freitag             | 7.30- 12.30 Uhr.                 |

Anregungen können während der oben genannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stendal, den 22.12.2002

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

#### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Stendal

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2002 sind für das Schuljahr 2003/2004 im Bereich der Grundschulen der Stadt Stendal nachfolgend aufgeführte Einzugsbereiche gültig:

##### Grundschule „Am Stadsee“

Adam-Ileborgh-Str., Alfred-Brehm-Str., Am Mühlentof, Anne-Frank-Str., Blücherstr., Carl-Hagenbeck-Str., Clara-Zetkin-Str., Dr.-Gustav-Nachtigal-Str., Freiherr-vom-Stein-Str., Geschwister-Scholl-Str., Götzestr., Graf-von-Stauffenberg-Str., Hans-Schomburgk-Str., Karl-F.-Friccius-Str., Karl-Liebkecht-Str., Körnerstr., Liselotte-Herrmann-Str., Lorenz-Kokenbecker-Str., Moltkestr., Pastor-Niemöller-Str., Prof.-Dathe-Str., Robert-Dittmann-Str., Rosa-Luxemburg-Str., Scharnhorststr., Von-Schill-Str., Werner-Seelenbinder-Str., Yorkstr.

##### Grundschule „A. Lindgren“

Auerhahnweg, Bremer Str., Cordatusplatz, Dahlemer Str., Dahrenstedter Weg, Fasanenweg, Greifswalder Str., Lüderitzer Str. 13-27 und 29-49, Grüner Weg, Hamburger Str., Hanseallee, Jonassstr., Kieler Str. Kranichweg, Kuckuckweg, Lemgoer Str., Lüneburger Str., Lutherstr., Melanchthonstr., Rebhuhnweg, Ro-stocker Str., Schwalbenweg, Spatenweg, Stralsunder Str., Wismarer Str., Wittenbergstr., Wormser Str.

##### Grundschule „Goethe“

Altendorfstr. (Wahrburg), Am Glockenberg (Wahrburg), Am Gröning, Am Röxer Wald,

Am Wald (Arnim), Am Windmühlenberg (Staffelde), Annenstr., Bahnhofstr., Beckstr., Beethovenstr., Blumenthalstr., Braunland (Wahrburg), Butterbeutelweg, Charlottenhof (Bindfelde), Döbeline Str. (Wahrburg), Dorfstr. (Bindfelde), Dorfstraße (Arnim), Dr.-Arthur-Schulz-Str., Eisenbahnstr., Frommhagenstr., Gardelegener Str., Goethestr., Haackestr., Hauptstr. (Staffelde), Heerener Str., Hinter der Kirche, Hoher Weg, Katharinenstr., Kirchstr., Langensalzweider Weg (Bindfelde), Lindenhof, Lüderitzer Str. 2-11 und 112-117, Magdeburger Str., Mozartstr., Mühlenweg (Wahrburg), Nachtigalplatz, Nicolaistr., Plantanengweg (Staffelde), Prinzenstr., Querstr., Roonstr., Röser Str., Schönbeckstr., Schulstr., Seestr., Siedlung (Bindfelde), Storkauer Str. (Staffelde), Tornauer Str. (Wahrburg), Uchtewall (Wahrburg), Wahrburger Str. (Wahrburg), Waldweg (Staffelde), Wernerplatz, Worthe (Wahrburg), Zur Nachtweide (Staffelde)

## Grundschule „Juri Gagarin“

Adolph-Einstein-Str., Albert-Einstein-Str., Albrecht-Dürer-Str., Artur-Becker-Str., August-Bebel-Str., Carl-Spitzweg-Str., Dr.-Kurt-Schumacher-Str., Eduard-Mörke-Str., Erich-Weinert-Str., Friedrich-Ebert-Str., Ginsterweg, Graf-Zeppelin-Str., Grothweg, Hans-Holbein-Str., Heinrich-Zille-Str., Johannes-Kepler-Str., Juri-Gagarin-Str., Käthe-Kollwitz-Str., Kurt-Tucholsky-Str., Lucas-Cranach-Str., Ludwig-Turek-Str., Max-Liebermann-Str., Max-Planck-Str., Otto-Lilienthal-Str., Stadtseeallee, Theodor-Storm-Str., Theodor-Fontane-Str., Wacholderweg

## Grundschule Nord

Akazienweg, Am Beesekolk, Am Borsteler Bahnhof (Borstel), Am Mühlberg, Am Sandberg, Am Uchtewall, Am R. der Rolle, Anemonenweg, Arneburger Str., Arminer Damm, Arminer Seitenweg, Arminer Str., Bergstr., Bindfelder Seitenweg, Bindfelder Weg, Birkenweg, Borsteler Str. (Borstel), Borsteler Weg, Brauhausstr., Buchenweg, Dorfstr. (Borstel), Ebereschweg, Eichenweg, Eichstedter Weg (Borstel), Elisabethstr., Eschenweg, Espenweg, Fabrikstr., Fichestr., Frankenstr., Franz-Mehring-Str., Friesenstr., Galgenberg, Gäseblümenweg, Gartenweg, Gotesstr., Grindbucht, Haferbreite, Haferbreiter Weg, Hämertener Weg, Hansastr., Heinrich-Heine-Str., Heinrichstr., Hinter der Klinik, Holstenstr., Johannisstr., Karl-Werneck-Str., Kastanienweg, Kiebitzberg, Krähenwinkel, Kuhlenschlag, Kurze Str. (Borstel), Langer Weg, Langobardenstr., Lehmkuhlenweg, Lerchenweg, Lessingstr., Lindenplatz (Borstel), Lindenweg, Mannsstr., Maxim-Gorki-Str., Mitschurinstr., Moosweg, Mühlenschlag (Borstel), Nachtweide, Narzissenweg, Nordwall, Osterburger Str. (Borstel), Osterburger Str., Ostwall, Pappelweg, Parkstr., Peulinger Weg, Pferdämärsche, Preußenstr., Riecke-Str., Robinienweg, Rönnefelder Str., Rotdornweg, Rüsternweg, Sachsenstr., Sanddornweg, Schäferwiese (Borstel), Schweinigelweg, Sperlingsfeld, Str. der Demokratie, Sturmholzsiedlung (Borstel), Südwall, Tangermünder Str., Tannensiedlung, Tannenweg, Thüringer Str., Uchteweg, Ulmenweg, Veilchenweg, Von-Ardenne-Str., Vor dem Viehtor, Waltherrathenau-Str., Weidengang, Weinbergstr., Weißdornweg, Wendstr., Wichmannstr., Wiesenweg, Winkel (Borstel), Wollweberstr., Ziegehof, Zum Tannenwald, Zur Oberförsterei, Zur Weide

## Grundschule Petrikirchhof

Altes Dorf, Am Dom, Am Pulverturm, Birkenhagen, Bismarckstr., Breite Str., Bruchstr., Brüderstr., Deichstr., Georgenstr., Gertraudenstr., Grabenstr., Hallstr., Hohe Bude, Hoock, Im Tangermünder Tor, In den Zinnen, Jakobikirchhof, Karlstr., Knochenstr., Kommarkt, Marienkirchstr., Markt, Martinstr., Michaelstr., Mittelstr., Mönchenstr., Mönchskirchhof, Neustr., Petrikirchhof, Petrikirchstr., Poststr., Priesterstr., Rathenauer Str., Rohrstr., Salzwedeler Str., Schadowachten, Sidenbuedel, Stavenstr., Uchtstr., Uenglinger Str., Uppstall, Vogelstr., Weberstr., Westwall, Winkelmannstr., Wüste Worth, Möringer Weg

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2003 das sechste Lebensjahr vollenden, mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 schulpflichtig werden.

In der Zeit vom 13.01.-24.01.2003 sind die künftigen Schulanfänger in der für sie zutreffenden Grundschule anzumelden.

Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2003 das sechste Lebensjahr vollenden, können angemeldet werden.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen.

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Stadt Stendal  
- Der Oberbürgermeister -

## Bekanntmachung der Stadt Stendal

### Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum Ausbau der „Borsteler Straße“ in Borstel

Das Plangebiet „Borsteler Straße 1. BA“ in Borstel erstreckt sich vom Einmündungsbereich Borsteler Straße/Osterburger Straße bis zum Kreuzungsbereich Dorfstraße in östlicher Richtung. Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt ca. 154,00 m. Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 304, vom 07.01.2003-06.02.2003 öffentlich aus.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

**Dienstag 09.00-12.00 Uhr sowie  
Donnerstag 09.00-18.00 Uhr**

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am 29.01.2003 die Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

**Ort: Alte Schule,  
in Borstel**

**Beginn: 19.00 Uhr**

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, den 25.12.2002

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

## Satzung der Stadt Stendal über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal

Aufgrund der §§ 6, 8 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Anwendungsbereich

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal einschließlich der Feuerwehren in den Ortsteilen (Ortswehren) erhalten Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstausfalles und ihrer Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2 Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung dient nicht als Ausgleich für Verdienstausfall oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos.
- (2) Die Mitglieder der Feuerwehren erhalten für die Teilnahme an Einsätzen und an Ausbildungsveranstaltungen eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,11 € pro Einsatztag. Beim Zusammenfallen von Einsatz und Ausbildung wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.

### § 3 Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst

- (1) Für die Entschädigung Selbstständiger und Nichtselbstständiger finden die Bestimmungen des Runderlasses (RdErL) des Ministeriums des Innern (MI), Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger, vom 11. Juni 1994 (MAL. L.A. Nr. 49/1994), geändert durch RdErL. MI vom 30. April 2002, Anwendung.
- (2) Der Pauschalsatz für Selbstständige beträgt 12,78 € pro h.
- (3) Entschädigungsansprüche privater Arbeitgeber wegen Lohnfortzahlung für ihre Arbeitnehmer werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt; gleiches gilt bei Geltendmachung des Anspruches durch die Arbeitnehmer.
- (4) Verdienstausfall kann beantragt werden für:
  - Teilnahme an Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Stendal

### § 4 Aufwandsentschädigung für Führungskräfte der Wehrleitung

- (1) Die Führungskräfte der Stadtwehrleitung erhalten eine Aufwandsentschädigung, in der alle nicht speziell geregelten Aufwendungen enthalten sind.

|                         |     |         |
|-------------------------|-----|---------|
| Es erhalten der:        |     |         |
| Stadtwehrleiter         | 100 | €/Monat |
| Stellv. Stadtwehrleiter | 50  | €/Monat |
| Zugführer               | 25  | €/Monat |
| Stellv. Zugführer       | 25  | €/Monat |
| der Jugendfeuerwehrwart | 125 | €/Jahr  |
- (2) Die Mitglieder der Ortswehrleitungen erhalten eine Aufwandsentschädigung, in der alle nicht speziell geregelten Aufwendungen enthalten sind.

|                 |                   |     |        |
|-----------------|-------------------|-----|--------|
| Es erhalten der | Ortswehrleiter    | 250 | €/Jahr |
|                 | Jugendgruppenwart | 75  | €/Jahr |

### § 5 Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband

Der Träger des Brandschutzes zahlt die Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband.

### § 6 Erstattung von Fahrkosten

Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

### § 7 Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich gezahlt.
- (2) Die jährliche Aufwandsentschädigung wird im 4. Quartal gezahlt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum.

### § 8 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

### § 9 Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

Der Träger des Feuerschutzes zahlt für die kameradschaftlichen Zwecke je aktiven Feuerwehrmann, einschließlich der Alterskameraden, Jugendfeuerwehr und der Frauengruppe, einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 15,34 € an die Kameradschaftskasse.

### § 10 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

### § 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal vom 31.05.1999 außer Kraft.

Stendal, den 09. Dezember 2002

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



## Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stendal

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434), des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526) und des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 06. Juli - 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2001, hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 09. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stendal der Stadt Stendal in ihrem eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

### § 2

#### Kostensatzfreiheit

1. Eine Kostensatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend § 22 des BrSchG.

### § 3

#### Ausnahmen von der Kostensatzfreiheit

1. Entsprechend § 22 Abs. 3 des BrSchG kann die Stadt Kostensatz für alle nicht im § 22 Abs. 1 BrSchG genannten Leistungen verlangen, soweit das Verlangen keine unbillige Härte ist.
2. In diesen Fällen ist Ersatz von Kosten nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen von:
  - a) demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2000 (GVBl. LSA S. 594), geändert durch Gesetz vom 21. August 2001 (GVBl. LSA S. 348)) über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,
  - b) dem Eigentümer der Sache oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat. (§ 8 SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend).
  - c) demjenigen, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  - d) demjenigen, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst.
3. Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in Fällen der Gefährdungshaftung ist, dass objektiv gebogene Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes nicht eingehalten wurden.
4. Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet:
  - a) bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der/die Veranstalter,
  - b) der Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn durch diese ein Fehlalarm ausgelöst wird und

c) wer andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt.

## § 4 Grundsätze der Kostenberechnung

1. Die Kostenersätze setzen sich zusammen aus:
  - a) den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr,
  - b) Erschwerniszuschlägen nach Maßgabe der Satzung,
  - c) den Stundensätzen für die Nutzung von Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr, einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung,
  - d) den Kostensätzen für die Gerätebenutzung,
  - e) den Kosten für verbrauchte Materialien und
  - f) den Kosten für die Entsorgung von Rückständen.
2. Als Betriebszeit rechnet die Zeit des Betriebes der Antriebsmaschine des Fahrzeuges mit Anfahrt und Abfahrt sowie zum Antrieb der Aggregate. Für die Berechnung der in Anspruch genommenen Leistungen gilt jede angefangene Stunde als volle Stunde. Bei Berechnung der eingesetzten Technik je Tag gilt jeder angefangener Tag als voller Tag.
3. In die Kostenrechnung darf nur der Bestand an Kräften und Mitteln der Feuerwehr aufgenommen werden, der zur Lösung der Einsatzaufgabe erforderlich war. Die Kostenrechnung hat den einzelnen Kostensatz dem Grunde und der Höhe nach auszuweisen. Die anzuwendenden Kostensätze ergeben sich aus dieser Satzung.

## § 5 Personelle Leistungen

Einsatz von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stendal

1. Sicherheitswachen
 

|                   |                |
|-------------------|----------------|
| Einsatzleiter     | 12,00 €/Stunde |
| Sicherheitsposten | 10,00 €/Stunde |
2. Hilfeleistungen und sonstige Einsätze
 

|               |                |
|---------------|----------------|
| Einsatzleiter | 12,00 €/Stunde |
| Einsatzkräfte | 10,00 €/Stunde |
3. Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von
  - a) Wärmestrahlschutzanzug,
  - b) Pressluftatmer,
  - c) leichten und schweren Chemikalienschutzanzügen und
  - d) sonstigen erschwerten Einsatzbedingungen erbracht, so ist ein Zuschlag von 25 % zu berechnen.

## § 6 Technische Leistungen

| Leistung  | € je Stück |
|---|------------|
| Füllen von Druckluftflaschen bis 6 Liter        | 2,00       |
| Waschen und Imprägnierung von Einsatzbekleidung | 2,50       |

## § 7 Sächliche Leistungen

1. Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen, ohne personelle Leistungen

| Fahrzeugtyp   | Kosten pro Stunde/Einsatzzeit |
|---|-------------------------------|
| Löschfahrzeug LF 16 TS                                  | 112,00 €                      |
| Löschfahrzeug LF 16/12                                  | 112,00 €                      |
| Löschfahrzeug LF 8                                      | 62,00 €                       |
| Löschfahrzeug TSF-W                                     | 30,00 €                       |
| Tanklöschfahrzeug TLF 16                                | 56,00 €                       |
| Tanklöschfahrzeug TLF 16/25                             | 103,00 €                      |
| Tanklöschfahrzeug TLF 16/45                             | 103,00 €                      |
| Drehleiter DLK 23/12                                    | 266,00 €                      |
| Einsatzleitwagen ELW                                    | 35,00 €                       |
| Gerätewagen- Umweltschutz                               | 31,00 €                       |
| Mannschaftstransportwagen MTW und Mehrzweckfahrzeug MZF | 31,00 €                       |
| Gerätewagen- Nachschub GW-N                             | 31,00 €                       |
| Rüstwagen RW 2  | 107,00 €                      |

2. Einsatz von Anhängegeräten ohne personelle Leistungen

| Anhängegerät                       | Kosten pro Stunde Betriebszeit |
|------------------------------------|--------------------------------|
| Tragkraftspritzenanhänger TSA      | 18,00 €                        |
| Schlauchtransportanhänger STA      | 6,00 €                         |
| Beleuchtungssatzanhänger BLA 3     | 13,00 €                        |
| Ventilatortransportanhänger VTA 60 | 13,00 €                        |
| Schaumbildneranhänger SBA 4,5      | 10,00 €                        |
| Pulverlöschgerät PG 210            | 6,00 €                         |
| CO <sub>2</sub> -Flaschengerät     | 10,00 €                        |

| Anhängegerät      | Kosten pro Tag |
|-------------------|----------------|
| Transportanhänger | 10,00 €        |
| Feldküche         | 50,00 €        |
| Wasserwagen       | 25,00 €        |

3. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne personelle Leistung

| Gerät                                     | Kosten pro Tag |
|---|----------------|
| Tragkraftspritze TS 8                     | 40,00 €        |
| Lenzpumpe LP 20                           | 40,00 €        |
| Söffelpumpe A                             | 20,00 €        |
| Söffelpumpe B                             | 20,00 €        |
| Söffelpumpe C                             | 15,00 €        |
| Notstromaggregat 3 KVA                    | 40,00 €        |
| Mannschaftszelt                           | 25,00 €        |
| Schlauchboot                              | 25,00 €        |
| Motorkettenöse                            | 20,00 €        |
| Druckschlauch A                           | 8,00 €         |
| Druckschlauch B                           | 8,00 €         |
| Druckschlauch C                           | 8,00 €         |
| Saugschlauch A                            | 8,00 €         |
| Saugschlauch B                            | 8,00 €         |
| Saugschlauch C                            | 8,00 €         |
| Verteiler                                 | 3,00 €         |
| Standrohr mit Unterflurhydrantenschlüssel | 4,00 €         |
| Strahlrohr                                | 3,00 €         |
| Kübelspritze                              | 5,00 €         |
| Handfeuerlöscher                          | 5,00 €         |

4. Beim Einsatz der Aggregate und Geräte mit Selbstantrieb ist der jeweilige Kraftstoff zu dem jeweils gültigen Preis zu berechnen.
5. Sind beim Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern und sonstigen Geräten personelle Leistungen erbracht worden, sind dafür Kosten nach § 1 dieser Satzung zu erheben.
6. Verbrauchte Löschmittel und Materialien sind nach den jeweils gültigen Preisen der Wiederbeschaffung zu berechnen.
7. Für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, Anhänger und sonstigen Geräte werden Kosten entsprechend dem realen Aufwand berechnet.
8. Für ausleihende Geräte kann eine Kautions in Höhe des Wiederbeschaffungspreises verlangt werden.

## § 8 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

1. Der Anspruch der Stadtverwaltung Stendal auf Kostenersatz entsteht:
  - a) mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr oder
  - b) mit der Rückgabe von ausleihendem feuerwehrtechnischem Gerät.
2. Der Betrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

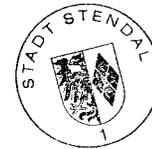
## § 9 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die „Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr Stendal“, beschlossen auf der Stadtverordnetenversammlung am 02. Mai 1995, außer Kraft.

Stendal, den 09. Dezember 2002.

*K. Schmotz*

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Stadt Tangerhütte  
Der Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung der Satzung zur Bereinigung der Satzungen der Stadt Tangerhütte zur Umstellung auf Euro hier: § 14 Friedhofsgebührensatzung

### Präambel

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA Nr. 42, S. 336), hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 10.10.2002 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung zur Bereinigung der Satzungen der Stadt Tangerhütte zur Umstellung auf Euro hier: § 14 Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangerhütte Beschluss-Nr. 30/96

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangerhütte vom 23.05.1996, zuletzt geändert am 10.02.2000, werden die Worte

#### I. Erwerb von Grabstätten

1. „200,00 DM“ durch die Worte „102,26 Euro“
- „100,00 DM“ durch die Worte „51,13 Euro“
- „50,00 DM“ durch die Worte „25,56 Euro“
2. „600,00 DM“ durch die Worte „306,78 Euro“
- „1.200,00 DM“ durch die Worte „613,55 Euro“
3. „180,00 DM“ durch die Worte „92,03 Euro“
- „150,00 DM“ durch die Worte „76,69 Euro“
- „24,00 DM“ durch die Worte „12,27 Euro“
- „48,00 DM“ durch die Worte „24,54 Euro“
- „9,00 DM“ durch die Worte „4,60 Euro“

#### II. Gebühren für eine Beisetzung

1. „400,00 DM“ durch die Worte „204,52 Euro“
- „300,00 DM“ durch die Worte „153,39 Euro“
2. „100,00 DM“ durch die Worte „51,13 Euro“

#### III. Gebühren für Um- und Ausbettungen

1. „600,00 DM“ durch die Worte „306,78 Euro“
2. „1.000,00 DM“ durch die Worte „511,29 Euro“
3. „250,00 DM“ durch die Worte „127,82 Euro“
4. „300,00 DM“ durch die Worte „153,39 Euro“

#### IV. Gebühren für diverse Friedhofsarbeiten

1. „15,00 DM“ durch die Worte „7,67 Euro“
- „25,00 DM“ durch die Worte „12,78 Euro“
2. „30,00 DM“ durch die Worte „15,34 Euro“
- „30,00 DM“ durch die Worte „15,34 Euro“
- „45,00 DM“ durch die Worte „23,01 Euro“

#### V. Gebühren für die Abgabe einer Grabstelle

1. „50,00 DM“ durch die Worte „25,56 Euro“
2. „70,00 DM“ durch die Worte „35,79 Euro“
3. „30,00 DM“ durch die Worte „15,34 Euro“
4. „30,00 DM“ durch die Worte „15,34 Euro“

#### VI. Erschließung und Beräumung

- a) „40,00 DM“ durch die Worte „20,45 Euro“
- b) „40,00 DM“ durch die Worte „20,45 Euro“
- c) „30,00 DM“ durch die Worte „15,34 Euro“

#### VII. Verwaltungsgebühren

1. „10,00 DM“ durch die Worte „5,11 Euro“
2. „30,00 DM“ durch die Worte „15,34 Euro“

#### VIII. Ordnungsstrafen

„2.000,00 DM“ durch die Worte „1.022,58 Euro“ ersetzt

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, 11.10.02

*Borstel*

Borstel



Stadt Tangerhütte  
Der Bürgermeister

## Benutzungssatzung für die Sporteinrichtungen der Stadt Tangerhütte

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Benutzungssatzung für die Benutzung von kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Tangerhütte beschlossen.

### § 1 Allgemeines

- Die Stadt Tangerhütte betreibt die in ihrem Eigentum befindlichen Sporteinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sporteinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Sporthallen und Sportplätze, Anlagen für den Reit- und Fahrsport, Anlagen für den Schießsport, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sowie Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen.
- Die Benutzung dieser Sporteinrichtungen richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- Für die Benutzung der Sporteinrichtungen werden Gebühren erhoben.
- Für die nicht auf Erwerb gerichtete sportliche Betätigung gemeinnütziger Vereinigungen findet die „Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum“ in der Neufassung des Landesrecht gewordenen Rechts der ehemaligen DDR vom 01.01.1997 Anwendung.

### § 2 Nutzungsberechtigte

- Nutzungsberechtigt sind Einwohner der Stadt Tangerhütte sowie juristische Personen, die ihren Sitz in Tangerhütte haben. Natürliche oder juristische Personen, die nicht ihren Sitz in Tangerhütte haben, können zugelassen werden.
- Ein Anspruch auf die Benutzung einer Sporteinrichtung besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität. Ein Anspruch auf die Benutzung einer bestimmten Sporteinrichtung zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.

### § 3 Nutzungszeiten

Die kommunalen Sporteinrichtungen können täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr genutzt werden. Ausnahmen kann die Stadt Tangerhütte zulassen. Die Nutzungszeitbeschränkungen können festgelegt werden, wenn durch Überlastung der Sporteinrichtungen Schäden zu erwarten sind oder Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

### § 4 Nutzungserlaubnis

- Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bei der Stadt Tangerhütte zu beantragen ist. Bei der Antragstellung sind Sporteinrichtung, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, Anzahl der Nutzer und die Verantwortlichen genau anzugeben. Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag zu stellen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist der Antrag bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen.
- Die Erlaubnis kann auf Widerruf oder befristet erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.
- Die Stadt Tangerhütte erstellt für den Zeitraum eines Schuljahres den Hallenbelegungsplan, der mit Schuljahresbeginn wirksam wird. Dem Hallenbelegungsplan kommt keine Regelungswirkung zu.
- Der Stadt Tangerhütte bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Erlaubnis, die Nutzung auszuschießen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
  - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
  - eine erhebliche Beschädigung der Anlagen befürchtet wird,
  - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
  - der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
  - gegen die Sporteinrichtungsordnungen verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

### § 5 Benutzungsgrundsätze

- Zuständige Mitarbeiter der Stadt Tangerhütte haben jederzeit Zutritt zu den Sporteinrichtungen.
- Die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Den Anordnungen der im Auftrag der Stadt Tangerhütte das Hausrecht ausübenden Mitarbeitern, die für die Einhaltung der Benutzungssatzung Sorge tragen, ist zu folgen. In ihrer Abwesenheit tragen Übungsleiter oder Veranstaltungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungssatzung; sie haben Schäden oder andere besondere Vorkommnisse unverzüglich der Stadt Tangerhütte zu melden.
- Benutzern können Schlüssel überlassen werden. Für diesen Fall hat der Benutzer einen Verantwortlichen zu benennen, der für die Verwahrung des Schlüssels und den Zustand der Sporteinrichtung verantwortlich ist. Sie haben auftretende Schäden in ein in jeder Sporteinrichtung ausliegendes Mängelbuch einzutragen und unverzüglich der Stadt Tangerhütte zu melden.
- Die Benutzer sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Übungsleiter, der die Sporteinrichtung als Letzter zu verlassen hat, geleitet, beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird. Sie haben dafür zu sorgen, dass bewegliche Sportgeräte nach Gebrauch wieder an ihre zur Aufbewahrung bestimmten Plätze gebracht werden und die Sporteinrichtung in einem sauberen, aufgeräumten Zustand hinterlassen wird.
- Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen (Wechselturnschuhe) mit abriebfesten Sohlen betreten werden.
- Tiere dürfen in Sporteinrichtungen nicht mitgebracht werden. Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken ist in den Sporthallen und den dazugehörigen Räumen, einschließlich aller Nebenräume, untersagt. Ausnahmen hierzu regelt die Stadt Tangerhütte.

### § 6 Benutzung von Sportgeräten

- Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportgeräte auf Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezügliche Beanstandungen nicht vor Benutzung bei einem zuständigen Mitarbeiter der Stadt oder im Mängelbuch erhebt, wird wiederleglich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden oder Verluste der Sportgeräte durch den Nutzer verursacht worden sind. Für Personen- und Sachschäden, die durch die Verletzung der Anzeigepflicht entstehen, haftet der Benutzer.
- Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden an den Sportgeräten.
- Die Unterbringung vereinseigener Geräte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Tangerhütte in den dafür vorgesehenen Schränken und Räumen erlaubt. Vereinseigene Geräte sind mit auf den Eigentümer hindeutenden Kennzeichnungen zu versehen.

### § 7 Benutzung von Umkleieräumen und Sanitäräumen

- Umkleieräume und Sanitäräume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- Der Nutzer haftet für entstandene Schäden.

### § 8 Haftung

- Die Stadt Tangerhütte haftet im Außenverhältnis für Personen und Sachschäden, die auf Schäden an den Sporteinrichtungen oder Geräten zurückzuführen sind, bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, jedoch nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Im übrigen erfolgt die Nutzung der Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr.

- Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlagen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- Fundsachen sind dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt Tangerhütte zu übergeben. Eine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung der mitgeführten Sachen ist ausgeschlossen.

### § 9 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Sporteinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Benutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Tangerhütte erhoben.

### § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, 13.12.2002

Borstel  
Bürgermeister



## Gebührensatzung für die Benutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Tangerhütte

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002, hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Tangerhütte beschlossen.

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Sporteinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für nicht auf Erwerb gerichtete sportliche Betätigung gemeinnütziger Vereinigungen findet die „Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum“ in der Neufassung des Landesrecht gewordenen Rechts der ehemaligen DDR vom 01.01.1997 Anwendung.

### § 2 Gebührendschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen beantragt bzw. benutzt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenrechnung, Entstehung und Fälligkeit

Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid. Gebührenbescheide sind dem Gebührendschuldner bekannt zu machen. Gebührendschuld entsteht und wird fällig zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

### § 4 Gebühren für die Benutzung der Sporteinrichtungen

Die Höhe der Gebühren bei der Benutzung der Sporteinrichtungen und der dazu gehörigen Nebenräume zu Trainingszwecken und Wettkämpfen beträgt je angefangene Stunde:

#### Freianlagen (Sportplätze)

|                              |         |
|------------------------------|---------|
| a) Kleinfeld                 | 15,00 € |
| b) Großfelder                |         |
| Sportplatz „Fr. Ludwig Jahn“ | 20,00 € |
| Sportplatz „W. Seelenbinder“ | 20,00 € |
| Tennisplatz                  | 10,00 € |

#### c) leichtathletische Anlagen

|                                |         |
|--------------------------------|---------|
| Sporthalle Birkholzer Chaussee | 30,00 € |
| Sporthalle Heinrich-Rieke-Ring | 10,00 € |
| Kraftsportraum                 | 10,00 € |
| Reitsportanlage                | 20,00 € |
| Schießsportanlage              | 10,00 € |

Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sowie Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, wenn sie im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen 10,00 €

### § 5 Sonstige Nutzungen

Kommerzielle Nutzungen und Veranstaltungen können vertraglich vereinbart werden. Dabei beträgt die Nutzungsgebühr 0,50 € je Tag und qm. Zusätzliche Bewirtschaftungs- und Personalkosten sind der Stadt Tangerhütte zu erstatten.

### § 6 Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen zurückgenommen, so wird die festgesetzte Gebühr erstattet. Die Rücknahme muss schriftlich zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Bei später eingehenden Anträgen kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

### § 7 Nichtausübung des Nutzungsrechts

Ist trotz Bestehens eines Nutzungsrechts keine Benutzung erfolgt, ist gleichwohl die festgesetzte Gebühr zu entrichten. Dies gilt auch, wenn das Nutzungsrecht vorzeitig endet.

### § 8 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührendschuldner bedeuten würde und der Gebührenanspruch nicht durch die Stundung gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre. Satz 1 gilt entsprechend für Stundungszinsen.

### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisher geltende Gebührensatzung für

Sportstätten tritt damit außer Kraft.

Tangerhütte, 13.12.2002

Borstell  
Bürgermeister



## Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Stadt Tangerhütte

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002, und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Ki-BeG-LSA) vom 26. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 126), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002, hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Stadt Tangerhütte beschlossen:

### § 1

§ 5 (Elternbeiträge) wird wie folgt ergänzt:

Die Hortbetreuung während der Ferienzeit erfolgt in der Zeit von 6.00 bis 17.00 Uhr. Für diese Zeit ist eine zusätzliche Betreuungsverbarung zwischen den Eltern und der Schule abzuschließen bezüglich der zu vereinbarenden Betreuungszeit und der damit verbundenen Zahlung eines Mehrbeitrages. Dieser Mehrbeitrag ist zusätzlich zu den monatlichen Elternbeiträgen zu entrichten.

Er beträgt **1,00 € pro Ferientag**.

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Tangerhütte, 13.12.2002

Borstell  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung Aufhebung des Bebauungsplanes „Neues Wohnen“

Der Stadtrat der Stadt Tangerhütte hat am 12. Dezember 2002 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Bebauungsplanes „Neues Wohnen“ in Tangerhütte nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neues Wohnen“ wird begrenzt

im Norden: von der Rosa-Luxemburg-Straße  
im Osten: von der Magdeburger Straße  
im Süden: vom Friedhof  
im Westen: von der Otto-Nuschke-Straße

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 20.09.1993.

**Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Neues Wohnen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes kann einschließlich der Begründung bei der Stadtverwaltung Tangerhütte, Bismarckstr. 5, Bau- und Ordnungsamt, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Tangerhütte, den 13.12.2002

Borstell  
Bürgermeister

Gemeinde Uchtspringe

## 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), hat die Gemeinde Nahrstedt in der Sitzung vom 27.11.2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                           | erhöht um  | vermindert um | der Gesamtbetrag |                 |
|---------------------------|------------|---------------|------------------|-----------------|
|                           |            |               | bisher           | neu festgesetzt |
| a) im Verwaltungshaushalt |            |               |                  |                 |
| Die Einnahmen             | 86.900 EUR |               | 1.344.200 EUR    | 1.431.100 EUR   |
| Die Ausgaben              | 86.900 EUR |               | 1.344.200 EUR    | 1.431.100 EUR   |
| b) im Vermögenshaushalt   |            |               |                  |                 |
| Die Einnahmen             | 39.800 EUR |               | 1.439.100 EUR    | 1.399.300 EUR   |
| Die Ausgaben              | 39.800 EUR |               | 1.439.100 EUR    | 1.399.300 EUR   |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 57.900 EUR erhöht und damit auf 57.900 EUR neu festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

### § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

### § 6

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 16.12.2002 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 27.12.02 bis 10.01.03 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ öffentlich aus.

Uchtspringe, 27.11.2002

Löser  
Bürgermeister



Gemeinde Vinzelberg

## 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in seiner Sitzung am 13.11.2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

### § 1

|                           | erhöht um   | vermindert um | der Gesamtbetrag |                 |
|---------------------------|-------------|---------------|------------------|-----------------|
|                           |             |               | bisher           | neu festgesetzt |
| a) im Verwaltungshaushalt |             |               |                  |                 |
| die Einnahmen             | 24.000 EUR  |               | 177.300 EUR      | 201.300 EUR     |
| die Ausgaben              | 24.000 EUR  |               | 177.300 EUR      | 201.300 EUR     |
| b) im Vermögenshaushalt   |             |               |                  |                 |
| die Einnahmen             | 292.000 EUR |               | 84.400 EUR       | 376.400 EUR     |
| die Ausgaben              | 292.000 EUR |               | 84.400 EUR       | 376.400 EUR     |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 278.700 EUR erhöht und damit auf 278.700 EUR festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

### § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

### § 6

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal am 09.12.02 unter Aktenzeichen 30.01.02 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 27.12.2002 bis 10.01.2003 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ öffentlich aus.

Vinzelberg, den 13.11.2002

Stahlberg  
Bürgermeister



Gemeinde Staats

## 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats in seiner Sitzung am 27.11.2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                           | erhöht um  | vermindert um | der Gesamtbetrag |                 |
|---------------------------|------------|---------------|------------------|-----------------|
|                           |            |               | bisher           | neu festgesetzt |
| a) im Verwaltungshaushalt |            |               |                  |                 |
| die Einnahmen             |            | 3.900 EUR     | 212.300 EUR      | 208.400 EUR     |
| die Ausgaben              |            | 3.900 EUR     | 212.300 EUR      | 208.400 EUR     |
| b) im Vermögenshaushalt   |            |               |                  |                 |
| die Einnahmen             | 15.400 EUR |               | 298.700 EUR      | 314.100 EUR     |
| die Ausgaben              | 15.400 EUR |               | 298.700 EUR      | 314.100 EUR     |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

(Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 24.200 EUR erhöht und damit auf 24.200 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 50.000 EUR erhöht und damit auf 50.000 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

**§ 6**

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal am 09.12.02 unter Aktenzeichen 30.01.05 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 27.12.02 bis 10.01.03 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ öffentlich aus.

Staats, den 27.11.2002

*Uobllc*

Kölsch  
Bürgermeisterin



Gemeinde Nahrstedt

## 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), hat die Gemeinde Nahrstedt in der Sitzung vom 22.11.2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                           | erhöht um  | vermindert um | der Gesamtbetrag |                 |
|---------------------------|------------|---------------|------------------|-----------------|
|                           |            |               | bisher           | neu festgesetzt |
| a) im Verwaltungshaushalt |            |               |                  |                 |
| die Einnahmen             | 11.500 EUR |               | 185.000 EUR      | 196.500 EUR     |
| die Ausgaben              | 11.500 EUR |               | 185.000 EUR      | 196.500 EUR     |
| b) im Vermögenshaushalt   |            |               |                  |                 |
| die Einnahmen             |            | 53.300 EUR    | 340.200 EUR      | 286.900 EUR     |
| die Ausgaben              |            | 53.300 EUR    | 340.200 EUR      | 286.900 EUR     |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 38.000 EUR erhöht und damit auf 38.000 EUR neu festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

**§ 6**

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 09.12.2002 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 27.12.02 bis 10.01.2003 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ öffentlich aus.

Nahrstedt, 22.11.2002

*Jacob*

Jacob  
Bürgermeister



Gemeinde Wittenmoor

## 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), hat die Gemeinde Wittenmoor in der Sitzung vom 04.11.2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                           | erhöht um  | vermindert um | der Gesamtbetrag |                 |
|---------------------------|------------|---------------|------------------|-----------------|
|                           |            |               | bisher           | neu festgesetzt |
| a) im Verwaltungshaushalt |            |               |                  |                 |
| Die Einnahmen             | 5.600 EUR  |               | 259.500 EUR      | 265.100 EUR     |
| Die Ausgaben              | 5.600 EUR  |               | 259.500 EUR      | 265.100 EUR     |
| b) im Vermögenshaushalt   |            |               |                  |                 |
| Die Einnahmen             | 15.600 EUR |               | 64.800 EUR       | 80.400 EUR      |
| Die Ausgaben              | 15.600 EUR |               | 64.800 EUR       | 80.400 EUR      |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 21.700 EUR erhöht und damit auf 21.700

EUR neu festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

**§ 6**

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 18.11.2002 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 27.12.02 bis 10.01.03 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ öffentlich aus.

Wittenmoor, 04.11.2002

*Ch. Müller-Flögel*

Müller-Flögel  
Bürgermeisterin



Gemeinde Insel

## 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung am 21.11.2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                           | erhöht um | vermindert um | der Gesamtbetrag |                 |
|---------------------------|-----------|---------------|------------------|-----------------|
|                           |           |               | bisher           | neu festgesetzt |
| a) im Verwaltungshaushalt |           |               |                  |                 |
| die Einnahmen             |           | 16.100 EUR    | 594.400 EUR      | 578.300 EUR     |
| die Ausgaben              |           | 16.100 EUR    | 594.400 EUR      | 578.300 EUR     |
| b) im Vermögenshaushalt   |           |               |                  |                 |
| die Einnahmen             |           | 174.200 EUR   | 327.600 EUR      | 153.400 EUR     |
| die Ausgaben              |           | 174.200 EUR   | 327.600 EUR      | 153.400 EUR     |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 50.300 EUR erhöht und damit auf 50.300 EUR festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

**§ 6**

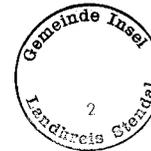
**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal am 28.11.2002 unter Aktenzeichen 30.01.05 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 27.12.02 bis 10.01.2003 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ öffentlich aus.

Insel, den 21.11.2002

*H. Schulz*

Schulz  
Bürgermeister



Gemeinde Heeren

## 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), hat die Gemeinde Heeren in der Sitzung vom 21.11.2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                           | erhöht um   | vermindert um | der Gesamtbetrag |                 |
|---------------------------|-------------|---------------|------------------|-----------------|
|                           |             |               | bisher           | neu festgesetzt |
| a) im Verwaltungshaushalt |             |               |                  |                 |
| die Einnahmen             | 31.300 EUR  |               | 344.700 EUR      | 376.000 EUR     |
| die Ausgaben              | 31.300 EUR  |               | 344.700 EUR      | 376.000 EUR     |
| b) im Vermögenshaushalt   |             |               |                  |                 |
| die Einnahmen             | 113.300 EUR |               | 326.800 EUR      | 440.100 EUR     |
| die Ausgaben              | 113.300 EUR |               | 326.800 EUR      | 440.100 EUR     |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 32.400 EUR erhöht und damit auf 32.400 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 28.11.2002 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 27.12.02 bis 10.01.2003 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ öffentlich aus.

Heeren, 21.11.2002



Eckhardt  
Bürgermeister



### Gemeinde Uenglingen

## 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), hat die Gemeinde Uenglingen in der Sitzung vom 28.10.2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                           | erhöht um  | vermindert um | der Gesamtbetrag |                 |
|---------------------------|------------|---------------|------------------|-----------------|
|                           |            |               | bisher           | neu festgesetzt |
| a) im Verwaltungshaushalt |            |               |                  |                 |
| Die Einnahmen             |            | 1.000 EUR     | 775.200 EUR      | 774.200 EUR     |
| Die Ausgaben              |            | 1.000 EUR     | 775.200 EUR      | 774.200 EUR     |
| b) im Vermögenshaushalt   |            |               |                  |                 |
| Die Einnahmen             | 88.500 EUR |               | 288.300 EUR      | 199.800 EUR     |
| Die Ausgaben              | 88.500 EUR |               | 288.300 EUR      | 199.800 EUR     |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 47.300 EUR erhöht und damit auf 47.300 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 18.11.2002 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 27.12.02 bis 10.01.03 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ öffentlich aus.

Uenglingen, 28.10.2002



Hampe  
Bürgermeister



### Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

## Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bellingen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 26.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) und der §§ 8, 17 und 18 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiBeG) vom 31.03.1999 (GVBl. LSA Nr. 12/1999), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.12.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

### Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bellingen.

§ 2

### Träger und Zuschnitt der Einrichtung

- Die Gemeinde Bellingen ist Träger der Kindertageseinrichtung.
- Die Kindertageseinrichtung verfügt über Krippen- und Kindergartenplätze. Die Kinder werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze ab der 9. Lebenswoche bis zum Schuleintritt aufgenommen.

§ 3

### Aufnahme

- Laut § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt hat jedes Kind einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.
- Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bellingen steht im Rahmen ihrer verfügbaren Plätze allen Kindern offen, die in der Gemeinde Bellingen wohnen. Weitere Kinder können im Rahmen verfügbarer Kapazitäten aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, die mit der Gemeinde Bellingen eine schriftliche

Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung pro Platz abschließen.

- Besondere Aufnahme Gründe können sich aus der erzieherischen und sozialen Situation der Familie ergeben.

§ 4

### Aufnahmeverfahren

- Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes mindestens einen Monat vor der gewünschten Aufnahme über den Träger im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land. Auf jedem Antrag ist die tägliche Betreuungszeit von den Kindern anzugeben. In begründeten Ausnahmefällen können, aufgrund eines schriftlichen Antrages, die Betreuungsstunden zum 1. eines jeden Monats geändert werden.
- Mit ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern Satzung für die Kindertageseinrichtung an.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtungen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern schriftlich, mittels Bescheid, mitzuteilen. Dieser wird von der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land erstellt.
- In der Kindertageseinrichtung wird mit den Eltern eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, in der die Bringe- und Abholzeiten angegeben werden.

§ 5

### Gesundheitspflege

- Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes der Leiterin der Einrichtung vorzulegen. Die Bescheinigung soll nicht älter als 5 Tage sein.
- Vorab ist zu klären, ob das Kind gegen übertragbare Krankheiten geimpft worden ist. Der Nachweis darüber ist durch die Eltern zu erbringen. In der Kindertagesstätte ist ein Impfkalender für die Eltern sichtbar auszuhängen. In regelmäßigen Abständen sollten die Eltern auf die Notwendigkeit der Schutzimpfungen hingewiesen werden.
- Laut § 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern hat das Jugendamt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für eine begleitende zahnärztliche Untersuchung der in einer Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder zu sorgen.
- Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiösen Darmerkrankungen u.ä.) - auch im häuslichen Bereich - ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
- Die Leiterin der Kindertagesstätte ist berechtigt, bei Kindern, die offensichtlich erkrankt sind, deren Abholung durch die Eltern zu veranlassen.
- Das betreffende Kind darf die Kindertageseinrichtung erst dann wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Ein ärztliches Attest ist nach jeder Krankschreibung vor Wiederaufnahme vorzulegen.

§ 6

### Öffnungszeiten

- Der Bedarf wird anhand der vorliegenden Betreuungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Eltern ermittelt und in den Einrichtungen bekanntgemacht.
- Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Erziehungsberechtigten ebenso berücksichtigt wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeit der Einrichtung.

§ 7

### Gebühren

- Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Gebühren erhoben. Diese werden auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen durch den Gemeinderat beschlossen. Die Änderungsbescheide erstellt das Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“. Die Höhe der Gebühren regelt der Gebührentarif als Anlage dieser Satzung.
- Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeit, Schließung der Einrichtung, Fernbleiben und bei Erkrankung des Kindes zu zahlen. Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 6 aufeinanderfolgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (z. B. Kuraufenthalt) die Gebühr vom Träger erlassen werden.
- Die Gebühren sind für einen vollen Monat zu entrichten. Neben dem monatlichen Elternbeitrag ist für das Kind ein Essengeld zu entrichten.
- Elternbeiträge können auf Antrag durch das Jugendamt des Landkreises ermäßigt oder erlassen werden.
- Die Abmeldung eines Kindes ist schriftlich mindestens einen Monat vor dem Ausscheiden des Kindes über die Einrichtung an den Träger zu richten.

§ 8

### Zahlungspflicht

- Beitragsschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes.
- Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme des Kindes.

§ 9

### Fälligkeit der Gebühr

- Der Elternbeitrag ist im voraus bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ 3 071 000 161, BLZ 810 505 55, Kreissparkasse Stendal, zu überweisen bzw. per Lastschrift einziehen zu lassen.
- Der Träger behält sich vor, nach zweimonatiger Gebührenschild das Kind in der Kindertageseinrichtung nicht mehr zu betreiben. Der Schuldbetrag wird nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften eingezogen.

§ 10

### Verpflegung

- Der Träger der Einrichtung sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu. Die Kosten hierfür sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.
- Für die Inanspruchnahme weiterer Mahlzeiten und Getränke werden entsprechende Unkostenbeiträge durch die Einrichtung erhoben.
- Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss spätestens 08:00 Uhr des/der Fehltag/s bei einer Betreuungskraft der Einrichtung erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten für die unentschuldigenden Tage erhoben.

§ 11

### Besuchsregelungen

- Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten.
- Besucht ein Kind ohne Begleitung die Einrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat, und endet, wenn das Kind das Grundstück der Einrichtung verlassen hat. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgeben haben.
- Werden Kinder an 3 Tagen im Monat später, als in der Betreuungsvereinbarung angegeben, abgeholt, so dass zusätzliche Stunden der Erzieher geleistet werden müssen, erhalten die Erziehungsberechtigten ab dem folgenden Monat einen neuen Bescheid für die nächst höhere Betreuungsstufe.
- Soll ein Kind von einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertagesstätte eine schriftliche Vollmacht des/der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.

§ 12

### Haftungsausschluss

- Wird die Kindertageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Kleidung haftet die Kindertageseinrichtung nicht. Dies bezieht sich auch auf mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder, Schlitten etc.

## § 13 Mitwirkung der Elternschaft

- Die Elternschaft ist zur Mitarbeit aufgefordert. Es wird deshalb jährlich mindestens ein Elternabend durchgeführt.
- Zur Sicherung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle, des Namens, der Telefonnummern, unter denen die Erziehungsberechtigten zu erreichen sind, der Leiterin der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

## § 14 Elterngremium

- Laut § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sind folgende Elterngremien zu bilden:
  - Aus jeder Gruppe wird für die Dauer von einem Jahr eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher gewählt.
  - Die Elternschaft der Kita wählt mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium. Die Elternvertreterinnen bzw. -vertreter, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.
  - Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist bei grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen.
  - Das Kuratorium ist bei den Beratungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Elternbeiträgen zugegen und beteiligt sich an der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen.

## § 15 Aufgaben und Status

- Die Kindertageseinrichtung ist eine sozialpädagogisch orientierte Einrichtung, deren Aufgabe vorrangig darin besteht, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Zweck der Kindertageseinrichtung ist es, die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern. Die Einrichtung betreibt die Bildung im elementarem Bereich. Es erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder, wobei sich das Betreuungsangebot nach den Bedürfnissen der Kinder und der Familien richten soll.
- Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Einrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 16 Schlussbestimmungen

- Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bellingen vom 17.07.1997 und die Gebührensatzung vom 17.07.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.11.2001 außer Kraft.
- Die Satzung ist in der Kindertageseinrichtung auszulegen.

Bellingen, den 05.12.2002



Heinz Ahrendt  
Bürgermeister



### Gebührentarif zur Satzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bellingen:

|  |                           |
|--|---------------------------|
| <b>I. Die monatliche Betreuungsgebühr gemäß § 7 (1) der Satzung beträgt für:</b> |                           |
| <b>Krippenkinder</b>   | <b>Kindergartenkinder</b> |
| 110,00 €   | 100,00 €                  |

Bellingen, den 05.12.2002



Heinz Ahrendt  
Bürgermeister



## 1. Änderung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung als Hort der Gemeinde Uetz

Aufgrund der §§ 2, 8, 13 und 18 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiBeG) vom 31.03.1999 (GVBl. LSA Nr. 12/1999) und der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.12.2002 folgende 1. Änderung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen.

## § 1 Änderungen

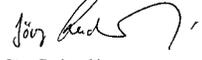
§ 1 erhält folgende Fassung:

- Die Kinderhorteinrichtung ist eine sozialpädagogisch orientierte Einrichtung, deren Aufgabe vorrangig darin besteht, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Zweck ist es, die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern. Es erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder, wobei sich das Betreuungsangebot nach den Bedürfnissen der Kinder und der Familien richten soll.
- Die Kinderhorteinrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Einrichtung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kinderhorteinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Die Gemeinde betreibt die kommunale Kinderhorteinrichtung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern. Die Gemeinde ist Träger der Einrichtung und sorgt für einen ausreichenden Personal- und Sachausstattung.
- Mit der Inanspruchnahme der Kinderhorteinrichtung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Uetz, den 02.12.2002



Jörg Rudowski  
Bürgermeister



## Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), hat der Gemeinderat am 28.10.2002 die folgende Friedhofssatzung beschlossen.

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Gemeinde Grieben verwalteten Friedhof.

#### § 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

#### § 3 Friedhofsverwaltung

- Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben beauftragt der Gemeinderat Grieben das gemeinsame Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“.
- Alle Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen.

#### § 4 Schließung und Entwidmung

- Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich

#### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- Der Besuch des Friedhofs ist nur bei Tageslicht gestattet.
- Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- Es ist nur gestattet, kompostierbare Abfälle an die dafür bestimmten Plätze abzulegen. Für die Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle haben die Nutzungsberechtigten zu sorgen.
- Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  - die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden - zu befahren,
  - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störenden Arbeiten auszuführen,
  - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
- Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

#### § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- Auf dem Friedhof tätige Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende und deren Bedienstete haben die Friedhofssatzung und deren dazu ergangene Regelungen zu beachten.
- Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.
- Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof ist nur bei Tageslicht gestattet.
- Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

#### § 7 Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

### II. Bestattungsbestimmungen

#### § 8 Anmeldung der Bestattung

- Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Umenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 17 BestattG LSA). Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen vom Amt wegen in einer Reihengrabstätte/Umenreihengrabstätte beigesetzt.

#### § 9 Särge und Urnen

- Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (§ 11(3) BestattG LSA).

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Die Urneninnenkapsel muß aus nichtzerstörbarem Material sein.
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräbern sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

## § 10

### Friedhofskapelle bzw. Leichenhalle

- (1) Die Friedhofskapelle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt das Bestattungsunternehmen.

## § 11

### Musikalische Darbietungen

Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

## § 12

### Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandenen, baulich intakten Gräbern dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

## § 13

### Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

## § 14

### Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung durch das Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m; von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muß die Erdüberdeckung 1,80 m betragen).
- (3) Die Gräber für Leichenbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

## § 15

### Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhoffssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwertete Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

## § 16

### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch der des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 23 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragssteller.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### III. Grabstätten

## § 17

### Vergabebestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden  
Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Anonyme Urnenreihengrabstätten
  - f) Ehrengrabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

- (5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet die Gemeinde.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## § 18

### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit, vergeben werden.
- (2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und der Grabstätte.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweischild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
  - a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m; Breite 0,90 m
  - b) Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr  
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
- (7) Einfassungen dürfen die hier festgesetzten Maße nicht überschreiten.

## § 19

### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 16.6). Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:  
Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.  
Die Größe der gesamten Einfassung für eine Doppelwahlgrabstelle soll die Länge 2,90 m und Breite 2,80 m nicht überschreiten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstelle können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste der Nutzungsberechtigten. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhoffssatzung richtet. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Friedhofsverwaltung 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweises auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (13) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhoffsgestaltung im Rahmen des Friedhoffszwecks nicht möglich ist.
- (14) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

## § 20

### Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) Anonymen Urnenreihengrabstätten
- (2) Urnengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:  
Urnenreihengrab: Länge 1,50 m; Breite 0,75 m  
Urnenswahlgrab: Länge 1,50 m; Breite 0,75 m
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können in Grabfeldern eingerichtet werden. Bis zu 3 Urnen können in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden.
- (3) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhoffssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrab-

stätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## § 21

### Gestaltungsvorschriften der Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen ist die Größe der stehenden Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) Grabstätten für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
    - bis zu 60 cm hoch
    - bis zu 40 cm breit
  - b) Grabstätten für Personen vom 6. Lebensjahr an
    - bis zu 90 cm hoch
    - bis zu 50 cm breit
  - c) Wahlgrabstätten
    - bis zu 1,10 m hoch
    - die Breite darf 1,50 m nicht überschreiten
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
  - bis zu 60 cm hoch
  - bis zu 40 cm breit

## § 22

### Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzuzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzuzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## § 23

### Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen kann. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Wochen nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6wöchiger Hinweis. Bleibt dieser Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Verfügungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Einziehung des Nutzungsrechtes ist der Verfügungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Verfügungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 20 (1) hinzuweisen.
- (6) Stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher sind zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebunden- und -gestecken sowie Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nichtverrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen

## § 24

### Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Größe der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Empfänger der Grabanwei-

sung; bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haften die Verantwortlichen für den Schaden.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherheitsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

## § 25

### Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

## § 26

### Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

## § 27

### Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder bestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 22 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 28

### Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

## IV. Schlußbestimmungen

## § 29

### Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungsspflichten.

## § 30

### Ordnungswidrigkeiten

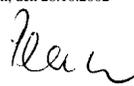
- (1) Mit Geldbuße kann gem. § 6 Abs. 7 GO LSA belegt werden, wer vorsätzlich
  - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5 Abs. 1),
  - c) entgegen § 5 Abs. 4 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
  - d) entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 5:
    1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
    2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
    3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbmäßig fotografiert,
    5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
    6. den Friedhof und seine Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
    7. Hunde ohne Leine laufen läßt,
  - e) die Leichenhalle entgegen § 10 betritt,
  - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 16),
  - g) Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 2)
  - h) Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt (§ 23),
  - i) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt (§ 23 Abs. 6)
  - j) Grabmale nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
  - k) Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte (§ 24),
  - l) Grabmale ohne der Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 2),
  - m) die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabstätten nicht einhält (§§ 18, 19 und 20).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ ist im Auftrag der Gemeinde für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zuständig.

## § 31

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 04.11.1997 außer Kraft.

Grieben, den 28.10.2002

  
Platte  
Bürgermeisterin



## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Grieben

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) und den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 26.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.10.2002 die folgende Satzung beschlossen.

## § 1

### Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofes und der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrere Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

## § 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

## § 5 Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
  - a) je Reihengrabstelle  
Verstorbene bis 5 Jahre  
Ruhezzeit 20 Jahre 50,00 Euro
  - b) Verstorbene über 5 Jahre  
Ruhezzeit 25 Jahre 120,00 Euro
2. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)
  - a) je Wahlgrabstelle  
Nutzungszeit 25 Jahre 120,00 Euro
  - Einzelgrab 120,00 Euro
  - Doppelgrab 240,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und un belegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstellen
  - a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezzeit 25 Jahre  
Urnengrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre 100,00 Euro
  - b) für die Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle vor Ablauf der Ruhezeit 30,00 Euro
  - c) für die Urnengrabstätten auf dem anonymen Urnenfeld 150,00 Euro
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach 2.a)
 

|  |            |
|--|------------|
| jährlich   | 12,00 Euro |
| für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräbern |            |
| jährlich   | 6,00 Euro  |

## § 6 Genehmigung für die Errichtung des Grabmals und der Einfassung

Für die Prüfung und Genehmigung von Anträgen zur Errichtung des Grabmales und deren Einfassung sowie Veränderung wird eine Gebühr von 15,00 Euro erhoben.

## § 7 Gebühren für die Grabräumung

1. Abräumgebühr
 

|                  |            |
|------------------|------------|
| Einzelgrabstelle | 25,00 Euro |
| Doppelgrabstelle | 50,00 Euro |
| Urnengrabstelle  | 20,00 Euro |
2. Entsorgungsgebühr pro Grabstelle 10,00 Euro

## § 8 Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

## § 9 Friedhofunterhaltungsgebühr

Von der Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofunterhaltungsgebühr je Grab in Höhe von 10,00 Euro/Jahr erhoben.  
Diese Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechtes für 2 Jahre im Voraus zu entrichten.  
Bei Einbebung vor Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr bis zum Ende der Ruhezeit weiterzuzahlen.

## § 10 In-Kraft-Treten

Die Friedhofgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft  
Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung vom 04.11.1997 außer Kraft.

Grieben, den 28.10.2002

Platte  
Bürgermeisterin



## Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (BVBl. LSA Nr. 43), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ folgende Haushaltssatzung beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt.

|                             |                     |             |
|-----------------------------|---------------------|-------------|
| <b>Verwaltungshaushalt:</b> | in der Einnahme auf | 1.441.600 € |
|                             | in der Ausgabe auf  | 1.441.600 € |
| <b>Vermögenshaushalt:</b>   | in der Einnahme auf | 72.200 €    |
|                             | in der Ausgabe auf  | 72.200 €    |

### § 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Umlage für die Verwaltungsgemeinschaft wird festgesetzt:  
- nach der Einwohnerzahl auf **129,99 €** je Einwohner -

Tangerhütte, den 06. 12. 02

Vorsitzende des  
Gemeindefachausschusses



Leiterin des  
gemeinsamen Verwaltungsamtes

## Bekanntmachung der Gemeinde Birkholz

Gemäß § 75 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO-LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, wird folgendes bekannt gemacht:  
Nach Freiwerden eines Sitzes im Gemeinderat Birkholz ist Herr Karsten Breiting, Tangerhütter Str. 3, 39517 Birkholz, der nächst festgestellte Bewerber auf dem Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Birkholz, Gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt rückt Herr Karsten Breiting in den Gemeinderat Birkholz nach.

Birkholz 28.11.2002

O. Rudolph  
Gemeindevahlleiter

## 2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber den Unterhaltungsverbänden „Tanger“ und „Uchte“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA v. 11. 10. 1993, Nr. 43, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. 08. 2002 (GVBl. LSA S. 336) GO LSA, der §§ 104 - 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21. 04. 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts vom 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. 03. 2002 (GVBl. S. 130), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bellingen in seiner Sitzung am 05.12.2002 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

### § 1 Änderungen

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:  
(1) Als Beitragssatz je Hektar werden
 

|   |        |
|---|--------|
| - für den Unterhaltungsverband „Tanger“ | 8,50 € |
| - für den Unterhaltungsverband „Uchte“  | 8,00 € |

 festgesetzt.

### § 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01. 01. 2003 in Kraft.

Bellingen, den 05.12.02

Ahrndt  
Bürgermeister



## 2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber den Unterhaltungsverbänden „Tanger“ und „Uchte“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA v. 11. 10. 1993, Nr. 43, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. 08. 2002 (GVBl. LSA S. 336) GO LSA, der §§ 104 - 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21. 04. 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts vom 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. 03. 2002 (GVBl. S. 130), hat der Gemeinderat der Gemeinde Demker in seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

### § 1 Änderungen

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:  
(1) Als Beitragssatz je Hektar werden
 

|   |        |
|---|--------|
| - für den Unterhaltungsverband „Tanger“ | 8,50 € |
| - für den Unterhaltungsverband „Uchte“  | 8,00 € |

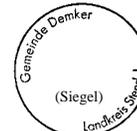
 festgesetzt.

### § 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01. 01. 2003 in Kraft.

Demker, den 16. 12. 02

Braunsch  
Bürgermeisterin



## 2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber den Unterhaltungsverbänden „Tanger“ und „Uchte“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA v. 11. 10. 1993, Nr. 43, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

vom 07. 08. 2002 (GVBl. LSA S. 336) GO LSA, der §§ 104 - 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21. 04. 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts vom 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. 03. 2002 (GVBl. S. 130), hat der Gemeinderat der Gemeinde Lüderitz in seiner Sitzung am 10.12.2002 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

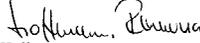
## § 1 Änderungen

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:  
 (1) Als Beitragssatz je Hektar werden  
 - für den Unterhaltungsverband „Tanger“ 8,50 €  
 - für den Unterhaltungsverband „Uchte“ 8,00 €  
 festgesetzt.

## § 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01. 01. 2003 in Kraft.

Demker, den 10. 12. 02

  
 Hoffmann  
 Bürgermeisterin



## 2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber den Unterhaltungsverbänden „Tanger“ und „Uchte“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA v. 11. 10. 1993, Nr. 43, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. 08. 2002 (GVBl. LSA S. 336) GO LSA, der §§ 104 - 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21. 04. 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts vom 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. 03. 2002 (GVBl. S. 130), hat der Gemeinderat der Gemeinde Windberge in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

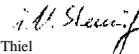
## § 1 Änderungen

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:  
 (1) Als Beitragssatz je Hektar werden  
 - für den Unterhaltungsverband „Tanger“ 8,50 €  
 - für den Unterhaltungsverband „Uchte“ 8,00 €  
 festgesetzt.

## § 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01. 01. 2003 in Kraft.

Demker, den 17. 12. 02

  
 Thiel  
 Bürgermeister



## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weißewarte für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                               | erhöht  | vermindert | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher |                       |
|-------------------------------|---------|------------|---|-----------------------|
|                               | um €    | um €       | €   | nummehr festgesetzt € |
| <b>im Verwaltungshaushalt</b> |         |            |   |                       |
| die Einnahmen                 | 195.100 |            | 523.500   | 718.600               |
| die Ausgaben                  | 195.100 |            | 523.500   | 718.600               |
| <b>im Vermögenshaushalt</b>   |         |            |   |                       |
| die Einnahmen                 | 490.700 |            | 67.700  | 558.400               |
| die Ausgaben                  | 490.700 |            | 67.700  | 558.400               |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe vom 26.700 € um 329.100 € erhöht und damit auf 355.800 € neu festgesetzt.

### § 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Weißewarte, d. 21. 11. 2002

  
 Bürgermeister



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die nach § 100 Abs.2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 29.11.2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

07.01.2003 bis 21.01.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Weißewarte 09.12.2002

  
 Radtke  
 Bürgermeister



## Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bittkau

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08. 1973 (BGBl. I, S. 96S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2000, (BGBl. I, S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. 05. 1999 (BGBl. I, S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I, S. 3955) und § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA v. 11. 10. 1993, Nr. 43, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. 08. 2002 (GVBl. LSA S. 336) GO LSA, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.11.02 nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer  | 300 v. H. |

### § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2003 bis 2006

### § 3

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2003 in Kraft.

Bittkau, den 04.11.02

  
 Hellwig  
 Bürgermeisterin



Gemeinde Bittkau  
 Die Bürgermeisterin

## Zuwendungsrichtlinie

### § 1 - Zuwendungen

Die Gemeinde Bittkau gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen an natürliche und juristische Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

### § 2 - Bewilligungsvoraussetzungen

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, aus dem der Zweck der Zuwendung exakt hervorgeht. Der Antrag sollte nach Möglichkeit bis zum 31. 12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt werden.

### § 3 - Bewilligungsstelle

Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat, soweit er dieses nicht im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse dem Bürgermeister übertragen hat.

Die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegt dann dem zuständigen Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.

### § 4 - Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

### § 5 - Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zwecks nachzuweisen (siehe Anlage). Die Belege müssen Angaben, insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, enthalten. Der Verwendungsnachweis ist von dem Amt zu prüfen, das den Bewilligungsbescheid erstellt hat.

### § 6 Rückforderungen von Zuwendungen

Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie seiner Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

### § 7 In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bittkau, d. 04.11.02

  
 Gudrun Hellwig  
 Bürgermeisterin

Gemeinde Uchtdorf  
 - Der Bürgermeister -

## Zuwendungsrichtlinie

### § 1 - Zuwendungen

Die Gemeinde Uchtdorf gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen an natürliche und juristische Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

### § 2 - Bewilligungsvoraussetzungen

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, aus dem der Zweck der Zuwendung exakt hervorgeht. Der Antrag sollte nach Möglichkeit bis zum 31. 12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt werden.

### § 3 - Bewilligungsstelle

Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat, soweit er dieses nicht im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse dem Bürgermeister übertragen hat.

Die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegt dann dem zuständigen Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.

### § 4 - Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

### § 5 - Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zwecks nachzuweisen (siehe Anlage). Die Belege müssen Angaben, insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, enthalten. Der Verwendungsnachweis ist von dem Amt zu prüfen, das den Bewilligungsbescheid erstellt hat.

## § 6 Rückforderungen von Zuwendungen

Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie seiner Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

## § 7 In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Uchtdorf, d. 17. 12. 02



Dieter Bartoschewski  
Bürgermeister

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136), hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 07.11.2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

|                               | § 1      |            | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher (EUR)      nunmehr festgesetzt (EUR) |           |
|-------------------------------|----------|------------|--|-----------|
|                               | erhöht   | vermindert |  |           |
|                               | um (EUR) | um (EUR)   |  |           |
| <b>im Verwaltungshaushalt</b> |          |            |  |           |
| die Einnahmen                 | 120.000  |            | 4.188.600  | 4.068.600 |
| die Ausgaben                  |          | 120.000    | 4.188.600  | 4.068.600 |
| <b>im Vermögenshaushalt</b>   |          |            |  |           |
| die Einnahmen                 |          | 81.700     | 1.504.100  | 1.422.400 |
| die Ausgaben                  |          | 81.700     | 1.504.100  | 1.422.400 |

### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.008.000,00 Euro um 217.400,00 Euro erhöht und damit auf 1.225.400,00 Euro neu festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.



  
Duffe  
Bürgermeister

Seehausen(Altmark), den 07.11.2002

## Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Haushaltsjahr 2002

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Stadtrat am 07. 11. 2002 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Anlagen enthält auf der Grundlage der §§ 99 Abs. 4, 100 Abs. 2 und 102 der GO LSA keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit seinen Anlagen liegt gemäß § 94 Abs. 3 der GO LSA in der Zeit

**vom 30.12.2002 bis zum 10.01.2003**

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, Seehausen (Altmark), während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Seehausen (Altmark), den 12.12.2002

  
Duffe  
Bürgermeister

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lichterfelde für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136), hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 25.11.2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

|                               | § 1      |            | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher (EUR)      nunmehr festgesetzt (EUR) |         |
|-------------------------------|----------|------------|--|---------|
|                               | erhöht   | vermindert |  |         |
|                               | um (EUR) | um (EUR)   |  |         |
| <b>im Verwaltungshaushalt</b> |          |            |  |         |
| die Einnahmen                 |          | 22.300     | 396.400  | 374.100 |
| die Ausgaben                  |          | 22.300     | 396.400  | 374.100 |
| <b>im Vermögenshaushalt</b>   |          |            |  |         |
| die Einnahmen                 | 66.900   |            | 420.600  | 487.500 |
| die Ausgaben                  | 66.900   |            | 420.600  | 487.500 |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 23.200 Euro neu festgesetzt.

### § 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Lichterfelde, den 25.11.2002

  
Sennecke  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lichterfelde für das Haushaltsjahr 2002

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 99 Abs. 4, 100 Abs. 2 und 102 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal am 11. 12. 02 unter Aktenzeichen 30.01.03 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit seinen Anlagen liegt gemäß § 94 Abs. 3 der GO LSA in der Zeit

**vom 23. 12. 2002 bis zum 10. 01. 2003**

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, Seehausen (Altmark), während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Lichterfelde, den 16. 12. 2002

  
Sennecke  
Bürgermeister

## Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

### Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2001

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg hat in ihrer Sitzung am 09.12.2002 den Jahresabschluss 2001 festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2001 auf der Grundlage des Geschäftsberichtes in der vorliegenden Form und beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 218.155,18 DM in der Sparte Wasserversorgung auf neue Rechnung vorzutragen sowie den Jahresgewinn in Höhe von 497.731,06 DM in der Sparte Abwasserentsorgung zur Tilgung der bestehenden Verlustvorräte von 422.204,88 DM zu verrechnen und den Restbetrag von 75.526,18 DM auf neue Rechnung vorzutragen.“

„Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2001.“

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

Dem Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg zum 31. Dezember 2001 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2001 erteilen wir folgenden Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Verbandsatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit der rechnungslegungspezifischen internen Kontrollsysteme sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, den 30. Juni 2002

COMMERZIAL TREUHAND  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez.  
(Dr. B. Knagge)  
Wirtschaftsprüfer

gez.  
(N. Klant)  
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes hat folgenden Wortlaut:

Landkreis Stendal  
Rechnungsprüfungsamt  
Stendal, den 14.10.2002

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2001 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg.

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß § 14 (2) der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30.06.2002 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte COMMERZIAL TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsprüfung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

gez. R. Mosow  
Amtsleiter

Der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Jahr 2001 liegt vom 07.01.2003 bis 17.01.2003 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1, in Havelberg öffentlich aus.

Havelberg, den 12.12.2002

gez. Steitzer – Verbandsvorsitzender

## Öffentliche Bekanntmachung Änderung der Entschädigungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg hat in ihrer Sitzung am 09.12.2002 folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.  
Die Entschädigungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg (TAHV)

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit und zur Anpassung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA 1992 S. 730) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtliche Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Verbandsausschusses sowie der Mitglieder der Verbandsversammlung.

#### § 2

##### Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und zum 15. eines Monats für den laufenden Monat gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandes erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 204,52 EUR. Übt der Verbandsvorsitzende seine Tätigkeit länger als zwei Monate nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden und der Wahrnehmung dieser Aufgaben durch einen Stellvertreter erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt für die jeweilige Dauer und unter Berücksichtigung der Regelungen im vorgenannten Pkt. 1 eine Aufwandsentschädigung in der jeweiligen Höhe, die für den Vorsitzenden des Verbandes vorgesehen ist.
- (4) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,13 EUR.
- (5) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten die jeweiligen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses einschließlich des Verbandsvorsitzenden ein Sitzungsentgelt in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung und Tag. Das Sitzungsentgelt wird zum 15. des nachfolgenden Monats gezahlt.

#### § 3

##### Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung haben der Verbandsvorsitzende sowie die Mitglieder des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nicht Selbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall erstattet. Selbständigen Personen, die keinen Verdienst haben, wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stunden-satzes ersetzt. Dieser beträgt 12,00 EUR pro Stunde.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst anfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur nach gesondertem Antrag gewährt.

#### § 4

##### Reisekosten

- (1) Dienstreisekosten des Verbandsvorsitzenden und der Mitglieder des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung ist Havelberg als Sitz des Verbandes.
- (2) Dienstreisen sind alle Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind.
- (3) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz und nach gesondertem Antrag.

#### § 5

##### Versicherungsschutz

- (1) Für die ehrenamtlich Tätigen besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung und nach den Bestimmungen des § 33 Absatz 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

#### § 6

##### Steuerliche Behandlung

- (1) Der Erlass des MF vom 29.11.1991 (Mbl. LSA S. 48) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### § 7

##### Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 8

##### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt durch Beschluss der Verbandsversammlung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg vom 29.03.1995, geändert durch die Fassung vom 17.12.2001 im Rahmen der Euro-Umstellung, außer Kraft.

Havelberg, den 12.12. 2002

Steitzer  
Verbandsvorsitzender



Wasserverband Stendal-Osterburg

### Nachtragswirtschaftsplan 2002

Die Verbandsversammlung hat am 20. November 2002 folgenden Nachtragswirtschaftsplan 2002 beschlossen:

#### 1. Erfolgsplan (§ 1 EigVO)

Der Gesamtaufwand und Gesamtertrag werden mit den sich ergebenden Verlusten wie folgt veranschlagt:

|         | Trinkwasser | Abwasser   | Gesamt                   |
|---------|-------------|------------|--------------------------|
|         | €           | €          | €                        |
| Aufwand | 7.382.000   | 11.054.000 | 18.436.000 (+ 28.000 €)  |
| Ertrag  | 7.382.000   | 10.771.000 | 18.153.000 (+ 946.000 €) |
| Verlust | 0           | 283.000    | 283.000 (- 918.000 €)    |

#### 2. Vermögensplan (§ 2 EigVO)

Der Finanzierungsbedarf (Ausgaben) wird mit 14.756.000 € (- 787.000 €) veranschlagt, davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 4.415.000 € (+ 308.000 €) und auf die Abwasserentsorgung 10.341.000 € (- 897.000 €).

#### 3. Verbandsumlage

Zur Deckung der Aufwendungen in 2002 erhebt der Wasserverband Stendal-Osterburg eine Umlage gemäß § 18 der Verbandsatzung, § 15 11 EigBG i.V.m. § 13 Abs.1 GKG LSA von seinen Mitgliedern in Höhe von 20,45

€/Einwohner, insgesamt 1.507.696,70 €.

#### 4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

#### 5. Kreditaufnahme

Eine Kreditaufnahme von 823.000 € wird genehmigt.

Osterburg, den 16.12.2002

Verbandsvorsitzender

Der vorstehende Nachtragswirtschaftsplan 2002 für das Wirtschaftsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 Abs.2 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebesgesetz, Abschnitt 2, vom 24.03.1997, zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 und der Eigenbetriebsverordnung, Abschnitt 1 vom 20.08.1997, zuletzt geändert durch Art.19 des Gesetzes vom 07.12.01 und die §§ 99 Abs.4 und 102 Abs.2 GO LSA in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 20.11.2002 beschlossene Nachtragswirtschaftsplan 2002 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Nachtragswirtschaftsplan 2002 enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 04.12.2002 liegt vor.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2002 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 3.2. bis 17.2.2003 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 16.12.2002

Dr. Rutter  
Verbandsvorsitzender



Schröder  
Geschäftsführer

Wasserverband Stendal-Osterburg

### Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2003

Die Verbandsversammlung hat am 20. November 2002 folgenden Wirtschaftsplan 2003 beschlossen:

#### 1. Erfolgsplan (§ 1 EigVO)

Der Gesamtaufwand und Gesamtertrag werden wie folgt veranschlagt:

|         | Trinkwasser | Abwasser   | Gesamt     |
|---------|-------------|------------|------------|
|         | €           | €          | €          |
| Aufwand | 7.680.000   | 11.150.000 | 18.830.000 |
| Ertrag  | 7.680.000   | 11.150.000 | 18.830.000 |

#### 2. Vermögensplan (§ 2 EigVO)

Der Finanzierungsbedarf (Ausgaben) wird mit 16.122.000 € veranschlagt, davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 4.643.000 € und auf die Abwasserentsorgung 11.479.000 €. Finanzierungsmittel (Einnahmen) werden mit demselben Betrag veranschlagt.

#### 3. Verbandsumlage (Artikel 3 EigBG)

Zur Deckung der Aufwendungen in 2003 erhebt der Wasserverband Stendal-Osterburg eine Umlage gemäß § 15 11 EigBG i. V. m. § 13 Abs. 1 GKG LSA von seinen Mitgliedern in Höhe von 20,45 €/Einwohner, insgesamt 1.493.749,80 €.

#### 4. Kassenkredite (Artikel 2 EigBG, § 110 GO LSA i.V.m. § 102 GO LSA)

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

Osterburg, den 16.12.2002

Verbandsvorsitzender

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2003 für das Wirtschaftsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 Abs. 2 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebesgesetz, Abschnitt 2, vom 24.03.1997, zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 und der Eigenbetriebsverordnung, Abschnitt 1 vom 20.08.1997, zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 07.12.01 und die §§ 99 Abs. 4 und 102 Abs. 2 GO LSA in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 20.11.2002 beschlossene Wirtschaftsplan 2003 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Wirtschaftsplan 2003 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Wirtschaftsplan 2003 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 3.2. bis 17.2.2003 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 16.12.2002

Dr. Rutter  
Verbandsvorsitzender



Schröder  
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal  
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,  
39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen  
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32  
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31